

Gemeinde Beimerstetten

**Satzung über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes "Bahnhofstraße - Ortsmitte"**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Gemeinde Beimerstetten am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

In dem nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor, die durch eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme behoben werden sollen. Das insgesamt ca. 20,7 ha umfassende Gebiet wird als Sanierungsgebiet "Bahnhofstraße - Ortsmitte" förmlich festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Sanierungstreuhand Ulm GmbH vom 12.04.2021 im Maßstab M 1:3500 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan vom 12.04.2021 ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Durchführungsfrist

Die Durchführung der Sanierung ist gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB befristet bis zum 01.07.2036.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Satzung ausgefertigt:
Beimerstetten, den 25.06.2021

Andreas Haas
Bürgermeister

Veröffentlichungshinweis:

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes umfasst folgende Grundstücke:

Flurstück Nr. 2433/2; 2433/3; 2433/8; 1452/1; 1452/2; 1411; 1422/1; 1422/2; 1032/8; 618/3; 1032/10; 1032/13; 1032/11; 619; 1032/5; 1032/7; 620; 1032/9; 621/1; 1032/4; 1032/3; 1032; 1462; 1007/3; 1459; 1462/1; 1007/2; 1459/1; 1007/1; 1452; 1007; 1449/1; 1435; 1006/1; 630/22; 1002/7; 630/21; 1002; 999; 630/23; 1425; 630/24; 1423; 630/3; 631/2; 1409; 631/3; 2133/1; 1; 44; 2/1; 45; 3; 47; 3/1; 48; 49; 59/1; 60; 631/1; 36; 1/1; 30/2; 30/1; 6; 29; 27; 12; 1027/5; 1027; 1027/6; 1027/7; 13/2; 1027/2; 2433; 612/14; 617; 618/4; 618; 618/2; 620/20; 620/19; 620/31; 620/30; 1468; 1002/6; 1002/5; 1011; 621; 621/2; 620/10; 621/3; 620/11; 620/17; 620/12; 620/1; 620/26; 620/13; 620/27; 620/14; 620/15; 620/16; 620/28; 620/29; 620/18; 620/19; 1032/14; 36/1; 1032/19; 30/3; 1032/2; 30; 1029/2; 28; 1030/2; 1030/3; 1032/16; 1030/5; 1032/18; 1032/17; 1032/6; 1032/1; 9/1; 9/2; 7; 8; 8/1; 15; 630/48; 630/49; 630/50; 630/51; 41; 40/3; 50; 48/1; 48/2; 619/4; 620/2; 620/7; 620/8; 620/21; 1426; 1013/1; 990; 1007/5; 1032/15; 1011/1; 1011/2; 2012/6; 1012/1; 43; 42; 40/2; 31; 32; 33/1; 40; 617/2; 616/3; 617/1; 612; 613/1; 611/2; 4; 67/3; 5; 67/2; 67/1; 67; 8/4; 69/1; 70; 13/1; 13; 71; 2434/1; 72; 2434/2; 72/1; 1451; 1416/1; 630/4; 2133/9; 2133/2; 2133/3; 50/1; 2452; 2452/3; 67/4; 2452/1; 631; 2305; 2305/2; 2305/5; 2305/4; 2305/3; 612/1; 1408; 619/2; 698; 695/2; 1003; 619/1; 630/2; 1027/4; 59; 630/19; 1030/4; 619/3; 1430; 54; 8/5; 630/1; 630/52; 630/20; 1027/3; 1014/1; 1014/2; 1403; 1022; 2592; 37; 37/1; 2592/1; 2592/2; 2432/1; 2434; 68; 2432; 69 und 376 der Gemarkung Beimerstetten und ist in folgendem Kartenausschnitt dargestellt:



1. Gem. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wurde bei dem Beschluss über die Sanierungssatzung zugleich durch Beschluss die Frist festgelegt, in der die Sanierung durchgeführt werden soll; die Frist soll 15 Jahre nicht überschreiten. Kann die Sanierung nicht innerhalb der Frist durchgeführt werden, kann die Frist durch Beschluss verlängert werden (§ 142 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb

- eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Beimerstetten geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.
3. Gemäß § 4 der GemO Baden-Württemberg wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Beimerstetten unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
 4. Die Verletzung oder der Mangel ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Beimerstetten, Kirchgasse 1, 89179 Beimerstetten geltend zu machen.
 5. Die einschlägigen Vorschriften als auch die Satzung liegen öffentlich aus und können bei der Gemeinde Beimerstetten, Kirchgasse 1, 89179 Beimerstetten während den Sprechzeiten nach vorheriger Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemeinde Beimerstetten

Tag der Veröffentlichung: _____